

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienvorkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit, Sport und
 Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

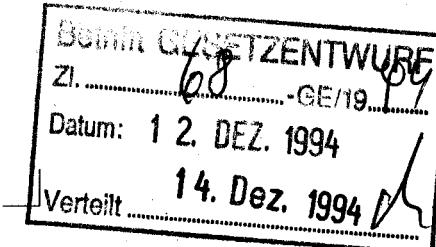
LAD-VD-95592

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
21.251/12-II/B/13/94	Mag. Kleiser		2108	- 6. Dez. 1994

Betreff:
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)



Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Z. 1:

Die Bezeichnung "Gehobener" Dienst wird im Bereich des öffentlichen Dienstes für Dienstzweige verwendet, für die die Reifeprüfung oder eine dieser gleichzuhaltende Ausbildung Voraussetzung ist.

Da der vorliegende Entwurf keine Änderung der Ausbildungsdauer und keine wesentliche Änderung der Ausbildungsinhalte vorsieht, hat die vorgesehene Bezeichnung nur deklaratorischen Charakter. Damit wird nicht dem ursprünglichen Ziel entsprochen, die Ausbildung für den Gesundheits- und Krankenpflegedienst auf Maturaniveau anzuheben.

Zu § 4 Abs. 2:

Auch im Hinblick auf die Strafbestimmung des § 95 Abs. 1 Z. 3 ist der hier genannte "Notfall" nicht hinreichend determiniert (vgl. § 21 Ärztegesetz 1984: "im Falle drohender Lebensgefahr").

- 2 -

Zu § 7:

Die Verpflichtung zur Ausstellung eines Berufsausweises sollte sich nur auf die freiberufliche Ausübung beziehen; für die Ausstellung eines Berufsausweises für solche Personen, die z.B. in Krankenanstalten arbeiten, besteht keinerlei Bedarf und auch keine Notwendigkeit.

Zu § 8 Abs. 2:

In Verbindung mit § 2 Abs. 2 ist die Betreuung behinderter Personen bzw. die Förderung der Gesundheit nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zulässig. Dies erscheint zu weitgehend (insbesondere im Hinblick auf § 95 Abs. 1 Z. 1 2. Fall).

Zu § 8 Abs. 3:

§ 8 Abs. 3 sollte lauten: "Zu den angeführten Tätigkeiten gehört die Mitarbeit".

Damit sollte unzweifelhaft ausgedrückt werden, daß die Pflege ein eigenständiger Teil der medizinisch-therapeutischen Behandlung des Patienten ist und daß sonstige Maßnahmen, z.B. vom ärztlichen Personal, zu delegieren sind.

Zu den §§ 9, 15, 67 ff:

Im Personalstand der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime fehlen ca. 800 diplomierte Schwestern. Um einen zusätzlichen Anreiz zu geben, wird unter Hinweis auf die §§ 9, 15, 67 ff des Gesetzentwurfes angeregt, im Bereich der Geriatrie und Gerontologie eine Sonderausbildung für diplomierte Schwestern anzubieten. Die Ausbildung könnte auch in Form einer speziellen Grundausbildung erfolgen.

Zu § 9 im einzelnen:

Im § 9 Abs. 2 sollte es statt "absolvierte Fachrichtung" "absolvierte Sonderausbildung" heißen.

Der Ausdruck "Fachrichtung" sollte dem Ärztegesetz 1984 vorbehalten bleiben.

- 3 -

§ 9 Abs. 4 sollte entfallen.

Es sollte vermieden werden, daß hier 2 verschiedene Bezeichnungen für den gleichen Gesundheits- und Krankenpflegedienst verwendet werden.

§ 9 Abs. 7 z. 1 sollte mit dem Wort "diese" beginnen; die Wortfolge sollte daher lauten "diese nicht mit der Berufsbezeichnung".

Zu § 15 im allgemeinen:

Der Unterschied zwischen erweiterten und speziellen Tätigkeitsbereichen ist nicht ersichtlich, da die Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 zum erweiterten Tätigkeitsbereich gezählt werden. Daher kann die Wortfolge "und spezielle" in der Überschrift entfallen.

Zu § 15 Abs. 1:

Von den "erweiterten und speziellen Tätigkeitsbereichen" (Überschrift) werden die Spezialaufgaben in Abs. 2 definiert, während für Lehr- und Führungsaufgaben eine solche Begriffsbestimmung fehlt.

Auch aus dem Zusammenhang mit § 58, wonach in Sonderausbildungen "die Vermittlung der für Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse" gewährleistet sein muß, läßt sich v.a. für die Frage, was unter Führungsaufgaben zu verstehen ist, nichts gewinnen.

Es sollte daher eine demonstrative Aufzählung von Führungsaufgaben (Funktionen) erfolgen, z.B. Verwendung als Leiter/in des Pflegedienstes, als Oberschwester(-pfleger), als Stationsschwester(-pfleger) usw..

Zu § 15 Abs. 2:

Hier wäre als 6. Punkt der Hygienefachdienst anzuführen. Dies insbesondere aufgrund der Einführung der Hygienefachkraft im § 8a Abs. 2 der KAG-Novelle, BGBl. 801/1993.

- 4 -

Zu § 26:

Es sollte keine Wahlmöglichkeit zwischen einem ordentlichen Wohnsitz bzw. einem Nachweis einer Anstellungsbewerbung in Österreich bestehen. Besonders in NÖ zeigt sich ein gewisser "Nostrifikationstourismus". Das behördliche Verfahren sollte nur für solche Personen eingeleitet werden, die mit entsprechender Ernsthaftigkeit diese Nostrifizierung betreiben. Es sollte auch nicht nur der Nachweis einer Bewerbung, sondern der Nachweis einer Einstellungszusage nach erfolgreicher Nostrifizierung verlangt werden. § 26 Abs. 2 Z. 2 sollte daher lauten: "Der Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich und der Nachweis über eine Einstellungszusage nach erfolgreicher Nostrifizierung".

Im § 26 Abs. 3 sollte die Wortfolge zur Klarstellung lauten: "durch eine/n in Österreich gerichtlich beeidigten Übersetzer/in"

.....

Zu § 30:

§ 30 Abs. 6 2. Satz sollte entfallen; bei der derzeitigen Fassung könnte der Eindruck entstehen, daß Pflegehelfer von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (u.z. ohne daß eine OHG gegründet wurde) angestellt werden können.

Zu § 31:

§ 31 Abs. 1 sollte in der Weise ergänzt werden, daß er lautet: "..... über eine Berechtigung zur freiberuflichen Ausübung des Berufes der Krankenschwester".

Weiters wäre zu klären, was unter "vorübergehend" zu verstehen ist.

Zu § 33:

Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, sollten die Deutschkenntnisse für Berufsgruppen aus dem EWR-Raum nicht von der Behörde überprüft werden (die Überprüfung obliegt der Selbstkontrolle bzw. dem Arbeitgeber).

§ 33 Abs. 1 würde aber die Möglichkeit geben, wegen fehlender

- 5 -

Deutschkenntnisse (Voraussetzung gemäß § 21) die Berechtigung zur Berufsausübung zurückzunehmen.

Zu § 35:

Im § 35 Abs. 1 sollte die Z. 5 entfallen. "Bewährte" Sanitäts-hilfsdiener, die ihre Qualitäten bereits im Krankenhausbetrieb bewiesen haben, sollten eine verkürzte Ausbildung auch ohne Absolvierung von 10 Schuljahren ermöglicht bekommen.

Zu § 37 Abs. 1 im Vergleich mit den §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 1:
Es ergibt sich im Vergleich der vorgeschriebenen Ausbildungs-zeiten zur Absolvierung weiterer Sonderausbildungen nach einer bereits absolvierten Grundausbildung eine unbegründete Diskrepanz in den Ausbildungszeiten. Es ist nicht einsichtig, daß im § 37 Abs. 2 und im § 59 Abs. 1 als Ausbildungsdauer 6 Monate festgelegt sind, im § 60 Abs. 1 jedoch diesbezüglich ein Jahr vorgeschrieben wird.

Zu § 42:

In Abs. 2 wird die "Internatsleitung" erwähnt, obwohl in den Erläuterungen (Seite 7) eine Internatsunterbringung als nicht zeitgemäß angesehen wird.

In Abs. 3 sollten die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen für die Stellvertretung vorgesehen sein.

Zu § 43:

Im § 42 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes ist die kollegiale Leitung der Schule geregelt.

Es sollte daher auch die Schulleitung die Schulordnung kollegial festlegen.

Zu § 44:

Im § 44 Abs. 8 sollten, wie auch bei der Wahl, die Vorausset-zungen zur Abwahl geregelt werden.

- 6 -

Zu § 45:

Es sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, daß Ausbildungskosten von Personen, die nicht österreichische Staatsbürger (bzw. EWR-Bürger) sind, vom Rechtsträger gefordert werden können.

Zu § 51 Abs. 1:

Entgegen der bisherigen Rechtslage wurde die Dienstnehmervertretung als Prüfungskommissionsmitglied eliminiert, obwohl sie in der Aufnahmekommission weiterhin festgeschrieben wird. Hingegen werden im Punkt 6 die Lehrschwestern/Lehrpfleger des letzten Ausbildungsjahres ohne sinnvolle Begründung als Prüfungskommissionsmitglieder nominiert.

Es ist aus der Praxis der Prüfungskommissionen nicht erforderlich, daß die Lehrschwester/Lehrpfleger des letzten Ausbildungsjahres an der Kommission teilnimmt, die Prüfungskommission weist ohnedies bereits sehr viele Mitglieder auf und ist relativ schwerfällig.

Zu § 56:

Hier sollte ähnlich wie im § 55 Abs. 3 eine Überprüfungsmöglichkeit der Schulung durch den Landeshauptmann ermöglicht werden.

Zu den Sonderausbildungen im allgemeinen:

Hier müßte die "Sonderausbildung für Krankenhaushygiene" einge-reiht und definiert werden, wobei folgender Inhalt vorgeschlagen wird:

- "(1) Die Sonderausbildung Hygieneschwester(-pfleger) dauert mindestens 840 Stunden, wobei ein Drittel auf die theoretische und zwei Drittel auf die praktische Ausbildung zu entfallen haben.

- 7 -

(2) Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Sachgebiete:

1. Epidemiologie, Mikrobiologie und Immunologie
2. Pflegerische-organisatorische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhaus-Infektionen
3. Technische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhaus-Infektionen
4. Betriebsführung und Management
5. Angewandte Pädagogik
6. Gesetzliche Grundlagen der Krankenhaushygiene".

Zu § 63:

Abs. 4 sagt in der bestehenden Formulierung aus, daß wesentliche Grundlagen dieser Sonderausbildung im Selbststudium erworben werden können, was einer seriösen Ausbildungsordnung widerspricht.

Überhaupt ist der Beruf des Kardiotechnikers hauptsächlich dem medizinisch-technischen Bereich zuzuordnen und hat mit Inhalten der Krankenpflege kaum etwas zu tun.

Im Zuge einer Novellierung des MDT-Gesetzes sollte daher die Berufsgruppe der Kardiotechniker dort angesiedelt werden.

Zu § 70 Abs. 2:

Nach den Bestimmungen des derzeit geltenden Krankenpflegegesetzes hat die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu erfolgen.

In Anbetracht des Mindestalters von 18 Jahren sollte bei der Aufnahme in die Schule die zwingende gesetzliche Bestimmung aufrecht bleiben.

Zum dritten Hauptstück:

Zusätzlich zu dem "Pflegerhelfer" sollte auch die spezielle Berufssparte des "Alten- und Pflegehelfers" im Gesetzentwurf verankert sein, die derzeit in den NÖ Fachschulen für Alten- und Pflegehelfer angeboten wird:

- 8 -

Im Berufsbild des Alten- und Pflegehelfers ist enthalten, daß dieser eine Fachkraft ist, die befähigt ist, die spezifischen Lebenssituationen älterer Menschen ganzheitlich zu erfassen, um auf die individuelle Bedarfslage durch gezielte Maßnahmen einzugehen, damit diesen Personen die Lebensqualität gesichert und ein menschenwürdiges Sterben ermöglicht wird.

Der Tätigkeitsbereich des Alten- und Pflegehelfers umfaßt zu dem Tätigkeitsbereich des Pflegehelfers zusätzlich

- Tätigkeiten im Bereich der Aktivierung
- Anregung zur Beschäftigung und Animation sowie
- Sterbebegleitung.

Die angeführten Tätigkeiten dürfen im Bereich der Begleitung und der Versorgung in Eigenverantwortlichkeit und im Bereich der Pflege nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärzten und Angehörigen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes vorgenommen werden.

Zur näheren Erläuterung wird ein Entwurf des Berufsbildes "Alten- und Pflegehelfer" dieser Stellungnahme beigelegt.

Dieses Berufsbild würde einen dringenden Bedarf in den Pensionisten- und Pflegeheimen Niederösterreichs abdecken.

Zu § 77 Z. 3:

Im Lehrplan der NÖ Fachschulen für Alten- und Pflegehelfer ist die vollständige Pflegehelferausbildung enthalten. Die Ablegung einer zusätzlichen kommissionellen Abschlußprüfung zur Erlangung der Berufsberechtigung für Absolventen dieser Schulen erscheint daher tatsächlich entbehrlich. Die Ausbildung in der Alten- und Pflegehilfe dauert zwei Jahre und umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung in der Dauer von 2208 Stunden (berufsbegleitende Form) sowie 2680 Stunden in der Vollform,

- 9 -

wobei 1200 Stunden auf die praktische Ausbildung zu entfallen haben.

Zu § 85:

Im § 85 Abs. 3 sollten für die Stellvertretung die gleichen Qualifikationen wie für die Leitung vorgesehen sein.

Zu § 99:

Die zu § 15 angeregte demonstrative Anführung von Führungs-funktionen ist für die Übergangsregelung von Bedeutung. Hier wird die weitere Ausübung der "entsprechenden" Führungsaufgaben ohne Sonderausbildung geregelt.

"Entsprechend" wäre nur dann eindeutig, wenn das Gesetz die Funktionen aufzählt.

Es wäre z.B. klargestellt, daß eine Stationsschwester nicht aufgrund der Übergangsbestimmungen ohne Sonderausbildung zur Leiterin des Pflegedienstes bestellt werden könnte.

Zu § 104:

Diese Bestimmung wird ausdrücklich abgelehnt, da diese Verfahren vom Bundesminister zu Ende geführt werden sollten.

Zur Frage der Erlassung von Mindestlohntarifen kann mitgeteilt werden, daß die 4 großen in der Hauskrankenpflege in Nieder-österreich tätigen Organisationen mit dem bei ihnen beschäftigten Krankenpflegepersonal Arbeitsverträge abgeschlossen haben und darüberhinaus zwischen Trägerorganisationen und dem jeweiligen

- 10 -

Betriebsrat Betriebsvereinbarungen abgeschlossen wurden, die u.a.
auch Entlohnungen für das Hauskrankenpflegepersonal annähernd dem
öffentlichen Dienst vorsehen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 11 -

LAD-VD-95592

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

